

Richtlinien für Zählerarbeiten im Netzgebiet von Wienstrom

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Bei wesentlichen Änderungen einer Anlage (z.B. Umbau von Wechselstrom auf Drehstrom) sowie bei einer wesentlichen Erweiterung (z.B. Dachboden-ausbau) im Sinne des ETG ist die Anlage den sicherheitstechnischen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung (ÖVE/ÖNORM-E 8001 und Nullungsverordnung - BGBl II Nr. 322/1998 und TAEV) anzupassen bzw. zu errichten.

2 ZÄHLERPLATZ

Bei einer Plombenöffnung ist zumindest die Zählerschleife, unabhängig davon ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt oder nicht, entsprechend den technischen Bestimmungen (TAEV) zu errichten.

Bei Gemeinschaftszählertafeln (Pressspanplatte) in deren Verband nur eine Anlage von Wechselstrom auf Drehstrom umgebaut wird, müssen zumindest folgende Kriterien eingehalten werden:

- Umbau der gesamten Zählernische, in der eine Erweiterung stattfinden soll (siehe Nullungsverordnung)
- Vorzählerverteiler und Zählerplatz sind schutzisoliert, laienbedienbar und berührungssicher auszuführen

Bei Umbauarbeiten an einer Anlage von Wechselstrom auf Drehstrom muss eine Zählersteckleiste bis zu einem maximalen Querschnitt von $4 \times 16 \text{ mm}^2$ montiert oder zumindest beige stellt werden.

Die Zählernische ist vorzugsweise mit industriefertigen Zählergerüsten sowie Vorzählersicherungsteil (CE oder Prüfzeichen) aus Isolierstoff auszuführen. Sollte die oben genannten Kriterien nicht erfüllt sein, so montiert Wienstrom zwar den Zähler und plombiert ihn auch, nimmt aber die Anlage nicht in Betrieb. Die leeren VZ-Sicherungsköpfe dieser Anlage werden mit einem roten Aufkleber mit der Aufschrift (Anlage entspricht nicht den technischen Bestimmungen, MA 36 wurde diesbezüglich in Kenntnis gesetzt. Nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrem Elektrotechniker auf!) gekennzeichnet.

Seitens Wienstrom wird die zuständige Behörde (MA 36) von dem Mangel unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

3 HAUPTSICHERUNGSKASTEN

Bei Erweiterungen oder Umbauarbeiten im Hauptsicherungskasten oder an einer Hauptleitung ist derselbe entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8001-1 und der TAEV auszuführen. Der Hauptsicherungskasten ist mit dem Normschloss K013 auszustatten.

4 STEIGLEITUNGEN

Steigleitungen sind entsprechend den Bestimmungen bzw. Regeln der Technik (z.B. ÖNORM E 2792) zu überprüfen. Bei Nichtentsprechen hat der Elektrotechniker dem Hauseigentümer bzw. Hausverwaltung dies bekannt zu geben.

HAUPTLEITUNGSABZWEIGUNGEN UND STICHELITUNGEN

Hauptleitungsabzweigungen sind gemäß IM22 auszuführen bzw. in Verteilern zu integrieren. Stichleitungen müssen dem Querschnitt der Steigleitung entsprechen. Bei Minderung des Querschnitts ist eine Stichtsicherung einzubauen und entsprechend abzusichern (ÖVE EN 1 Teil 3).

5 VORZÄHLERSICHERUNGSKASTEN

Bei wesentlichen Änderungen in einer Anlage oder Umbauarbeiten in einem Vorzählersicherungskasten sind die Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung (ÖVE/ÖNORM E 8001-1 und die TAEV) einzuhalten.

Hierbei ist im wesentlichen zusätzlich zum Basisschutz (Schutz gegen direktes Berühren) der Vorzählersicherungskasten in die Fehlerschutzmassnahme (Schutz gegen indirektes Berühren) mit einzubeziehen.

Es gibt zwei sichere Varianten zum Umbau eines Vorzählersicherungskastens:

1. Industriegefertigte Isolierstoff-Vorzählersicherungskasten mit CE bzw. Prüfzeichen
2. Industriegefertigte Einschub-Isolierstoff-Vorzählersicherungskästen mit CE bzw. Prüfzeichen

Wien im November 2004